

**Aufbau von Weiterbildungsverbünden zur Transformation der Fahrzeugindustrie**

**Anwendung der De-minimis-Verordnung**[[1]](#footnote-1) **auf Beratungsleistungen der WBV**

**(inklusive Checkliste Beratungsleistungen)**

1. Die durch die Förderung finanzierte Aufgabe der WBV besteht darin, Unternehmen zu vernetzen und sie über Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiter\*innen zu informieren und zu unterstützen („Beratungsleistung“). Im Einzelfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beteiligten Unternehmen durch konkrete Beratungsleistungen des Zuwendungsempfängers oder Weiterleitungspartners (nachfolgend: WBV) eine mittelbare Begünstigung aus staatlichen Mitteln gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV erhalten.
2. Eine beihilferelevante Begünstigung liegt vor, wenn ein Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhält, die es unter normalen Marktbedingungen, d.h. ohne Eingreifen des Staates nicht erhalten würde.
3. Kann eine beihilferelevante Begünstigung nicht ausgeschlossen werden, ist im Zweifelsfall eine De-minimis Beihilfe auf Grundlage der De-minimis Verordnung zu gewähren: Dok.7\_Merkblatt\_De-minimis\_Unternehmen WBV.
4. Bei der Prüfung, ob die Beratungsleistungen eine Begünstigung enthalten, ist auf die konkrete Tätigkeit der Weiterbildungsverbünde abzustellen. Das Vorliegen einer Beihilfe ist daher durch die WBV in drei Schritten zu prüfen:

**Kooperation mit Unternehmen zur Ermittlung des allgemeinen Fortbildungsbedarfs**

1. Für die Klärung, ob eine Beratungsleistung beihilfenfrei erfolgen kann, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der WBV eine Kooperationsleistung gemeinsam mit den Unternehmen erbringt, deren Arbeitsergebnisse der WBV für seine weitere Tätigkeit verwendet („der WBV zieht Nutzen aus dieser Kooperation für seine Aufgabe“).
2. Zu dieser Art von Tätigkeiten, die beihilfenfrei erbracht werden gehören – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zum Beispiel:
* Bedarfserhebung zum allgemeinen Weiterbildungsbedarf
* Durchführung von Workshops unter Beteiligung von Mitarbeiter\*innen der Unternehmen zur Erprobung von neuer Weiterbildungsangebote (auch in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsträgern)
* Zusammenstellung, Konzipierung und Optimierung allgemein verfügbarer Weiterbildungsangebote
* Zusammenstellung von Information über allg. Fördermöglichkeiten z.B. der Bundesagentur für Arbeit
* Allgemeiner Austausch und Wissenstransfer (einschließlich kurzer anlassbezogener Thematisierung einer Problemstellung der Unternehmen sowie Verweisberatung)
* Aufbau eines offen und diskriminierungsfrei nutzbaren Wissenstool (Datenbank o.ä.)
* Erstellung von allgemein nutzbaren Informationen und Arbeitsmaterialien
* Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit durch WBV
* …

**Ausschluss der Begünstigung bei Vorliegen einer marktgerechten Gegenleistung der Unternehmen**

1. Die Tätigkeit des WBV geht über die reine Kooperationstätigkeit hinaus, wenn die Unternehmen aus der konkreten Beratungstätigkeit „einen eigenen unmittelbaren Nutzen ziehen können“.
2. Zu diesen Beratungsleistungen gehören – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zum Beispiel:
* Konkrete Beratungsmaßnahmen zur Personalentwicklung in einem Unternehmen (individuelle und strategische Personalplanung)
* Individuelles Coaching von Mitarbeiter\*innen
* Konkrete Beratung für die Einführung/Verbesserung von IT/KI im Unternehmen
* ….
1. Eine Begünstigung der Unternehmen liegt vor, soweit es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die normalerweise gegen Entgelt erbracht werden.
2. Eine Begünstigung – und damit auch eine Beihilfe - kann jedoch dadurch ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Unternehmen marktgerechte Gegenleistungen erbringen. Diese marktgerechten Gegenleistungen können in Form von Zahlungen aber auch in Form von Personal- oder Sachleistungen oder Einbringung eigenen Know-Hows durch die Unternehmen erbracht werden. Letzteres setzt voraus, dass der WBV die Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken verwendet.

**Prüfung der Voraussetzungen für eine De-minimis Beihilfe**

1. Für den Fall, dass eine Beihilfe weder im 1. noch im 2. Prüfungsschritt ausgeschlossen werden kann, ist von dem WBV in einem 3. Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Freistellung für eine De-minimis-Beihilfe vorliegen.
2. Für die Prüfung kann auf die Merkblätter Dok.1\_Merkblatt zur Anwendung des Beihilfenrecht WBV und Dok.7\_Merkblatt\_De-minimis\_Unternehmen WBV zurückgegriffen werden.
3. Für die Bestimmung des förderfähigen Betrags einer De-minimis-Beihilfe ist zunächst eine Dok.8\_De-minimis Erklärung WBV des betroffenen Unternehmens vom WBV abzufordern. Bei der Berechnung der De-minimis Beihilfe sind je 1.000,- EUR für einen Beratertag zugrunde zu legen.
4. Die Checkliste Beratungsleistung, der Prüfvermerk De-minimis-Beihilfe, der Prüfvermerk zur Bestimmung des tatsächlichen Beihilfewerts der Beratungsleistung ist von dem WBV auszufüllen und der gsub nach Durchführung der Beratungsleistung zu übersenden, sowie ggf. die Evaluation durchzuführen.

**Checkliste Beratungsleistungen nach der Förderrichtlinie „Aufbau von Weiterbildungsverbünden zur Transformation der Fahrzeugindustrie“**

**Hinweis: Diese Checkliste ist vor Erbringung der Beratungsleistung auszufüllen. Enthält die Beratungsleistung eine Begünstigung gem. Art. 107 AEVU kann nur eine De-minimis Beihilfe gewährt werden. Auch für den Fall, dass die Beratungsleistung keine Beihilfe beinhaltet, ist die Checkliste auszufüllen (s. Verfahrenshinweise zu De-minimis Beihilfen WBV).**

|  |
| --- |
| **Es ist geplant, folgende Beratungsleistungen zu erbringen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Bei den Beratungsleistungen handelt es sich nicht um eine Beihilfe.

[ ]  Ja

Oder:

Bei den Beratungsleistungen handelt es sich um eine Beihilfe und es wird geprüft, ob diese auf Grundlage der De-minimis-Verordnung durchgeführt werden kann.

[ ]  Ja

Ort, Datum

Ort, Datum Unterschrift

1. **Link:** [**https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE**](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE) [↑](#footnote-ref-1)